

Entsprechenserklärung 2014

Entsprechenserklärung 2014

Entsprechenserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats der GFT Technologies AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG.

(Stand: 10. Dezember 2014)

Die GFT Technologies AG (GFT) hat seit der letzten Entsprechenserklärung am 16. Dezember 2013 den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013 grundsätzlich entsprochen. Seit dem 30. September 2014 hat die GFT den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 30. September 2014, grundsätzlich entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen. Hiervon gelten die nachfolgend aufgeführten Ausnahmen:

3.8 Absatz 2 und 3 „Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine D&O-Versicherung ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 % des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds zu vereinbaren.

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.“

Die Gesellschaft weicht von der Empfehlung eines Selbstbehalts für den Aufsichtsrat ab.

Bei der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist ein angemessener Selbstbehalt vereinbart, der den in Ziff. 3.8 des Kodex geregelten Umfang aber nicht erreicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die Erhöhung des vereinbarten Selbstbehalts für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auszuüben.

4.2.3 Absatz 4 „Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem vom Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.“

Der Aufsichtsrat hat mit den Vorstandsmitgliedern keine Vereinbarung für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit getroffen. Dies ist auch künftig nicht beabsichtigt. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass die gesetzliche Regelung insofern einen sachgerechten Interessenausgleich für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds gewährleistet.

5.3 „Bildung von Ausschüssen“

Der Aufsichtsrat der GFT verzichtet im Hinblick auf die überschaubare Größe des Aufsichtsrats auch künftig auf die Bildung von Ausschüssen. Dadurch ist eine effiziente Tätigkeit und vollständige Information sowie Einbindung in sämtliche Entscheidungen für alle Aufsichtsratsmitglieder gewährleistet.

5.4.1 Absätze 2 und 3 „Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.“
Der Aufsichtsrat der GFT hat stets die besonderen Fachkompetenzen in unterschiedlichen Bereichen, die nationalen und internationalen

Erfahrungen sowie die Unabhängigkeit im Sinne von Ziffer 5.4.2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex als wesentliche Kriterien und Ziel für die Zusammensetzung des Gremiums gesehen und im Rahmen seiner Kompetenzen umgesetzt. Denn für das Unternehmen kommt es bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen sowie dessen Unabhängigkeit an. Demgegenüber hält der Aufsichtsrat auf gesellschaftspolitischen Überlegungen beruhende Diversity-Kriterien, auch wenn er eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ausdrücklich unterstützt, für nachrangig. Insofern weicht die Gesellschaft von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und Abs. 3 DCGK ab.

Hinweis:

Der Vorstand hat am 30. September 2014 beschlossen, den Aktionären in einer Hauptversammlung im Jahre 2015 vorzuschlagen, die Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft („SE“) formwechselnd umzuwandeln. Dabei soll an die Stelle der bisherigen zweigliedrigen Organstruktur, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, eine monistische Führungsstruktur mit einem Verwaltungsrat treten.

Stimmen die Aktionäre der Umwandlung zu und wird diese ins Handelsregister eingetragen und damit wirksam, können ggf. andere oder zusätzliche Abweichungen von den dann geltenden Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ zu erklären sein. In diesem Fall werden wir in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 161 AktG eine neue Entsprechenserklärung abgeben.

Stuttgart, den 10. Dezember 2014

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand